

Amtliches

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **64 (2002-2003)**

Heft 5: **Semi adieu!**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

■ Schulleiter-Ausbildung Graubünden 2003/05

Der Beginn des zweiten Ausbildungsgangs an der Pädagogischen Fachhochschule Graubünden (PFH GR) zur Schulleiterin/ zum Schulleiter ist auf den 30.6.2003 vorgesehen. Der Ausbildungsgang hat noch freie Plätze. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung resp. der Einzahlung der 1. Rate berücksichtigt.

Informationen erhalten Sie unter
reto.stocker@pfh.gr.ch
oder Telefon 081 354 03 92.

■ Zweitsprachunterricht an den Primarschulen und Kleinklassen

Bewerten im Zweitsprachunterricht

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2002 hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement den Schulbehörden mitgeteilt, dass **die Fächer «Deutsch», «Romanisch» oder «Italienisch» als Zweitsprache in den bündnerischen Primarschulen und Kleinklassen ab Schuljahr 2003/04 mit Worten oder Noten bewertet werden und im Sinne der gesamtheitlichen Beurteilung promotions- und selektionswirksam sein werden.** Für das Schuljahr 2002/03 blei-

ben die gültigen Zeugnisrichtlinien unverändert. Folgende Überlegungen haben zu diesem Entscheid geführt:

- Im Oktober 2000 hat der Grosse Rat beschlossen, dass Italienisch oder Romanisch auf der Volksschul-Oberstufe als obligatorische Fremdsprache erteilt wird. Mit Beginn des Schuljahres 2002/03 trat dieser Beschluss in Kraft. Damit ist die Fortsetzung der in der Primarschule erlernten Fremdsprachen in der Volksschul-Oberstufe gewährleistet. In Bezug auf die in der Primarschule erlernten Fremdsprachen heisst das, dass der Stellenwert dieser Sprachen höher einzustufen ist. Diese Tatsache sowie die gesamtschweizerisch festzustellenden Tendenzen, den Zweitsprachunterricht an der Primarschule verbindlicher auszugestalten, verlangen ein Überdenken der gegenwärtigen Praxis im Zweitsprachunterricht.
- Die Verbindlichkeit des Zweitsprachunterrichtes (ZSU) in den deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen ist durch dessen Fortsetzung in der Volksschul-Oberstufe eindeutig grösser geworden. Bereits in den ersten Jahren, in denen dieser Unterricht erteilt wird, hat sich gezeigt, dass die Verbindlichkeit dieses Faches ohne Bewertung bei den Betroffenen sehr unterschiedlich ist. Sicher geht es mit der Einführung der Bewertung des Zweitsprachunterrichts nicht darum, einen zusätzlichen Leistungsdruck auszulösen. Doch drängt sich diese, nicht zuletzt im

Sinne einer Gleichstellung mit den übrigen Fächern auf, damit dem ZSU generell die entsprechende Bedeutung zukommt.

- Das oft angeführte Argument, die Bewertung des Zweitsprachunterrichts Italienisch resp. Romanisch sei nicht zulässig, weil diese Sprachen im Sinne einer «Begegnungssprache» eingeführt worden seien und eine Bewertung der sprachlichen Fertigkeiten daher nicht in Einklang mit dieser Zielsetzung stehe, ist nicht zutreffend. Der Begriff «Begegnungssprache» kann nicht in diesem Sinne interpretiert werden. Die erwähnte Aussage bezieht sich vielmehr auf die didaktischen Prinzipien, nach denen dieser Unterricht erteilt werden soll. Dass dabei die eigens dafür formulierten Lernziele überprüft und bewertet werden sollen, widerspricht dem Prinzip nicht, dass Italienisch resp. Romanisch als «Begegnungssprache» erlernt werden.
- Schülerinnen und Schüler wollen in der Regel wissen, über welche sprachlichen Fertigkeiten sie verfügen und wie diese von der Lehrperson eingestuft werden.
- Die im Frühjahr 2002 durchgeführte Umfrage betreffend Bewertung des Zweitsprachunterrichts Italienisch/Romanisch hat ergeben, dass eine Mehrheit der Lehrpersonen und der Schulbehörden, welche Stellung genommen haben, die Bewertung in allen Klassen, in denen der ZSU Italienisch resp. Romanisch erteilt wird, befürwortet.

Die **neue Homepage** vom Amt für Volksschule und Kindergarten ist **ab sofort online!**

Besuchen Sie uns unter www.avk-gr.ch

Neu im Angebot finden Sie die Rubrik **Stellenbörse**: Eine Plattform für Schulbehörden und Stellensuchende, welche elektronisch zugängliche Informationen über das aktuelle Stellenangebot liefert.

Erweitert wurden auch die Rubriken der einzelnen **Inspektoratsbezirke** mit den Seiten «Mitteilungen» und «Termine».



Wir freuen uns über Ihren Besuch!

Amt für Volksschule und Kindergarten

- Immer wieder wurde verlangt, dass für die Bewertung des Zweitsprachunterrichts in allen Gemeinden die gleiche Regelung gelten soll.
- Gesamtschweizerisch zeichnet sich ab, dass für den Fremdsprachenunterricht am Ende der obligatorischen Schulzeit und per Ende 6. Schuljahr Treffpunkte festgelegt werden sollen.
- Die an die Volksschule anschliessenden Schultypen der Sekundarstufe II möchten auf einen mehrjährigen, verbindlich aufgebauten Fremdsprachenunterricht aufbauen können, um auch anderen Fremdsprachen den notwendigen «Lernraum» zur Verfügung stellen zu können.

Promotions- und Selektionswirksamkeit des ZSU

Wenn auch in der Botschaft an den Grossen Rat, Heft 5/1996–97 sowie in den Erläuterungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 2. März 1997 festgehalten worden ist, dass der ZSU in den Primarschulen und Kleinklassen weder promotions- noch selektionswirksam sein darf, so zwingen die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen und die bereits vorliegenden Feststellungen und Erfahrungen im ZSU, die 1997 gemachten Aussagen zu hinterfragen und sie mit den folgenden Überlegungen zu konfrontieren.

- Im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung der Schülerin/des Schülers kann ein einzelnes Fach nicht grundsätzlich ausgeklammert werden. Für die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in die Volksschul-Oberstufe ist gemäss der gültigen Übertrittsverordnung (Art. 4 Abs. 1) eine gesamtheitliche Beurteilung massgebend. In diesem Zusammenhang sind Leistungen bzw. Fertigkeiten von Schülerinnen und Schülern im Zweitsprachunterricht Italienisch resp. Romanisch ein wichtiges Indiz im Hinblick auf den zu treffenden Zuweisungsentscheid. Die Lehrperson, welche den Zuweisungsentscheid trifft, wird die sprachlichen Fertigkeiten im Zweitsprachunterricht – selbst wenn sie bei der Selektion nicht einbezogen werden dürften – bei der Beurteilung nicht ausklammern können. Deshalb soll künftig auch die Zweitsprache Italienisch resp. Romanisch promotions- und selektionswirksam sein.

- Wenn der Zweitsprachunterricht bewertet wird, soll er auch wirksam sein bezüglich der Promotion resp. Selektion.
- In den romanisch- und italienischsprachigen Grundschulen ist der Zweitsprachunterricht Deutsch seit jeher ein Fach, das promotions- und selektionswirksam ist. Eine Gleichstellung drängt sich auf, auch wenn der Deutschunterricht in den genannten Grundschulen in einer höheren Anzahl wöchentlicher Lektionen erteilt wird.

■ Corso di lingua e di cultura italiana

Intensivkurs in Locarno vom 7. bis 18. Juli 2003

Die ALTA SCUOLA PEDAGOGICA (ASP) in Locarno führt vom 7. bis 18. Juli einen Intensivkurs Italienisch durch. Er ist für jedermann offen, insbesondere aber für Lehrerinnen und Lehrer gedacht. Lehrpersonen, welche ihre Sprachkompetenz in Italienisch erweitern und sich noch besser mit den kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnissen der Svizzera italiana vertraut machen wollen, empfehlen wir die Teilnahme an diesem Kurs als Ergänzung zur obligatorischen Weiterbildung ZSU.

Hier ein kurzer Beschrieb, wie er uns von der ASP zugestellt worden ist:

Dopo le positive esperienze degli anni scorsi, siamo contenti di poter offrire anche per l'estate prossima il corso residenziale che si terrà a Locarno dal 7 al 18 luglio 2003.

Di seguito indichiamo a grandi linee il programma previsto (una versione più dettagliata verrà trasmessa in seguito alle persone che si sono iscritte).

- mattino: lezioni di lingua italiana e atelier in cui i partecipanti saranno chiamati ad assumere un ruolo attivo, affrontando temi d'attualità e con modalità che privilegeranno la comunicazione e lo scambio interattivo fra i corsisti;
- pomeriggio: incontri, seminari, uscite sul territorio concepiti per conoscere personaggi ed esperienze significative legati alla realtà della Svizzera italiana.

Durante le due settimane si effettueranno delle gite dedicate alla scoperta del patrimonio naturalistico, artistico ed architettonico del Cantone Ticino.

Le spese per il corso sono a carico delle/dei partecipanti.

L'importo richiesto ad ogni iscritto per il finanziamento del corso è di 700.– franchi a testa (escluso il pernottamento).

Ai partecipanti è richiesta una conoscenza minima della lingua italiana.

Per ulteriori informazioni si può ricorrere al seguente numero telefonico:

Telefono 091 816 02 14 o all'indirizzo mail: pasquale.petrucelli@asp.ti-edu.ch

Die Anmeldung muss bis 19. April 2003 erfolgen und zwar direkt an:

Alta Scuola Pedagogica, Piazza San Francesco, 6600 Locarno.

Die Mitfinanzierung durch den Kanton ist nicht möglich. Wir empfehlen, mit den zuständigen Behörden die Übernahme der Kosten abzuklären.

Amt für Volksschule und Kindergarten
Projektleitung ZSU

■ Gesundheitsförderung und Prävention an Schulen

Ausschreibung von Tandem-plus

stufenübergreifender Lehrgang zur Koordinatorin oder zum Koordinator für Gesundheitsförderung und Umweltbildung in der Volksschule und im Kindergarten.

Vom 7. August 2003 bis 14. Mai 2004 findet wiederum ein Tandem-plus-Kurs für Lehrpersonen in der Volksschule und im Kindergarten statt. Ziel des einjährigen Lehrgangs ist es, gesundheitsfördernde Projekte im Schulhaus oder in der Schulgemeinde in Gang zu setzen, zu begleiten und zu evaluieren. Wer dies schon selber versucht hat, weiss um die Bedeutung von guten Grundlagen insbesondere für die Durchführung von grösseren Projekten.

Die gesamte Kursausschreibung ist bereits im Januar an alle Schulen und Schulbehörden versandt worden. Der Kurs steht auch dieses Jahr Lehrpersonen aus dem

Kanton Graubünden zur Verfügung. 2002 konnten trotz Ausschreibung leider keine Interessentinnen und Interessenten aus dem Kanton Graubünden am Kurs teilnehmen. Um so mehr ist zu hoffen, dass sich dieses Jahr Tandems mit den notwendigen freien Kapazitäten für diese Zusatzausbildung in Gesundheitsförderung und Umweltbildung finden.

Für Interessierte findet am 12. März 2003 um 18.00 Uhr ein Informationsabend im ZEPRA Chur an der Unteren Gasse 23 statt. Anmeldungen sind erbeten bis 5. März 2003 an: ZEPRA Chur über Tel. 081 250 03 16 oder per E-Mail an iris.monstein@gd-zepa.sg.ch.

Letzter Anmeldetermin für den Kurs ist der 30. April 2003.

Die Kurskosten können dank Beiträgen von ZEPRA und des Bundesamtes für Gesundheit BAG tief gehalten werden. Teilnehmenden aus dem Kanton Graubünden kann auf Antrag über das Amt für Volksschule und Kindergarten ein Beitrag an die Reisekosten ausgerichtet werden.

Amt für Volksschule und Kindergarten
Koordination Gesundheitsförderung und
Prävention an Schulen

Merkblatt für die Anerkennung von Dienstjahren sowie für die Regelung von Lohnstufen

Art. 5 der kant. Lehrerbeförderungsvorschrift: Empfehlungen des Erziehungsdepartementes an die Gemeinden

I. Anerkennung von bisherigen Dienstjahren als Lohnstufen

1. Lehrfähigkeit			
1.1	Unterricht als Lehrperson an Volks- und Sonderschulen (inkl. Fachunterricht, Logopädie-, Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapie)		
unterrichtete Schulstufe	Ausbildung	Unterrichtsspensum	empfohlene Anrechnung zu 100%
alle Schulstufen und Schultypen	entsprechende Lehrer/-innen-Patente	mindestens 3 Wochen-Lektionen während mindestens 30 Schulwochen	
1.2	Unterricht als Kindergärtnerin/Kindergärtnerin		
unterrichtete Schulstufe	Ausbildung	Unterrichtsspensum	empfohlene Anrechnung zu 100%
Kindergarten	Kindergärtner/-Kindergärtnerinnen-Patent	mindestens 3 Stunden pro Woche während mindestens 30 Schulwochen	
1.3	Unterricht an anderen Schulen		
unterrichtete Schulstufe	Ausbildung	Unterrichtsspensum	empfohlene Anrechnung zu 100%
alle Schulstufen und Schultypen	entsprechende Lehrer/-innen-Patente	mindestens 3 Wochen-Lektionen während mindestens 30 Schulwochen	
2.	Andere pädagogische Tätigkeiten		
Tätigkeit	Ausbildung	Unterrichtsspensum/Umfang der Tätigkeit	empfohlene Anrechnung mindestens zu 50%
als Erzieher/Erzieherin	entsprechende Patente	mindestens 3 Stunden pro Woche während mindestens 30 Schulwochen	
Übrige, z.B. Kindererziehung in der eigenen Familie (bis 16-jährig)	entsprechende Patente	mindestens 50%-Stelle	mindestens zu 50%
3.	Andere Tätigkeiten		
Tätigkeit	Ausbildung	Umfang der Tätigkeit	empfohlene Anrechnung mindestens zu 25%
andere Berufe	entsprechende Patente	mindestens 50%-Stelle	

II. Regelung von Lohnstufen

1. In der Regel wird den Lehrpersonen jährlich eine zusätzliche Lohnstufe gewährt, bis das Lohnmaximum erreicht ist.
2. Bei ausserordentlich guten Leistungen oder aus anderen wichtigen Gründen kann die zuständige Instanz jährlich mehr als eine Lohnstufe gewähren.
3. Die zuständige Instanz kann in begründeten Fällen, d.h. wenn die Leistungen ungenügend sind oder das für die Dienstausübung wesentliche Verhalten nicht befriedigt, von einem Stufenanstieg absehen. In solchen Fällen ist eine schriftliche Mitteilung an die Betroffene/den Betroffenen bis Mitte Februar erforderlich.